

RS UVS Niederösterreich 1993/06/29 Senat-NK-92-415

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1993

Rechtssatz

Ein Fahrzeug ist nur dann entgegen den Bodenmarkierungen aufgestellt, wenn der Abstellplatz durch Bodenmarkierungen als Parkfläche bzw Abstellfläche gekennzeichnet ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at